

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. April 1867.

Maßregeln in Betreff der Rinderpest.

Obgleich der Senat die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. d. M. angeführten Gründe nicht in allen Stücken als zutreffend anerkennen kann, so will derselbe doch unter Bezugnahme auf seine Mittheilungen vom 27. Juli v. J. und vom 13. v. M. dem neuesten Antrage der Bürgerschaft in Beziehung auf eine veränderte Fassung des §. 23 des Gesetzentwurfs, so wie auch auf eine bis zum 31. December 1869 beschränkte Einführung des zu erlassenden Gesetzes seine Zustimmung nicht versagen.

Mit dieser Modification genehmigt daher nunmehr auch der Senat die von der berichtenden Deputation gestellten Anträge, und wird er für die Publication des demgemäß vereinbarten Gesetzes Sorge tragen. Er bewilligt somit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Betheiligung des Staats bei dem Ersatze der sich ergebenden Schadensansprüche zu einem Viertel, eröffnet der nach dem Gesetze niederzusetzenden Commission einen Credit von 10,000 Thalern bei der Generalcasse behufs demnächstiger vorschussweise zu leistender Auszahlung der Ersatzgelder, wenn die dafür bestimmten Beiträge nicht zeitig in hinreichendem Maße eingehen sollten, und stellt der gedachten Commission sofort eine Summe von 500 Thalern zur Bestreitung der durch ihre Anordnungen erwachsenden Kosten zur Verfügung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. April 1867.

1. Betrieb der Krankenanstalt

Zu der in Betreff des Irrenhauses beschlossenen Deputationsberathung hat der Senat die Herren Senator Lampe, Senator Gröning und Senator Pfeiffer committirt. Er hat übrigens nichts dabei zu erinnern, daß die Deputation auch die von der Bürgerschaft in ihrer Erwiderung vom 3. April d. J. angeregten Fragen in Ueberlegung ziehe.

2. Bericht der Convoyedeputation, die Anlage eines öffentlichen Lösch- und Ladeplatzes mit Krahanlage in der Stephanithorsvorstadt betreffend.

3. Bericht der Eisenbahndeputation, verschiedene Gegenstände betreffend.

Indem der Senat die sub 2 und 3 angeführten Berichte der Convoyedeputation und der Eisenbahndeputation und zugleich einen Bericht der Finanzdeputation über die in denselben enthaltenen Anträge auf Geldbewilligungen hieneben der Bürgerschaft mittheilt, sieht er zunächst der Erklärung der Letzteren über den Inhalt dieser Berichte entgegen.

4. Revision des Mäklerwesens.

Den beifolgenden zweiten Bericht der Deputation wegen Revision des Mäklerwesens läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, zugehen.